

Betreuungsordnung für die Betreuende Grundschule Trier-Quint

§ 1 Träger und Aufgaben

(1) Der Palais e.V., Christophstr. 1, 54290 Trier bietet als Träger in der Grundschule Heiligkreuz ein außerunterrichtliches und freiwilliges Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule) an. Das Betreuungsangebot richtet sich nach den Bestimmungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung des Landes Rheinland-Pfalz. Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen. Die Schulleitung führt die Aufsicht über das Betreuungsangebot und ist gegenüber den Betreuungskräften weisungsbefugt.

(2) Die Betreuende Grundschule hat als Aufgabe die Betreuung von Grundschulkindern nach dem allgemeinen Präsenzunterricht außerhalb von Ferienzeiten.

§ 2 Aufnahme und Abmeldung

(1) Die Aufnahme eines Kindes in die Betreuende Grundschule kann nur nach ordnungsgemäßer Anmeldung durch die/den Erziehungsberechtigte/n erfolgen. Zur ordnungsgemäßen Anmeldung gehören die Vordrucke „Verbindliche Anmeldung“ und „SEPA-Lastschriftmandat“. Alle Vordrucke müssen vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein. Die Anmeldung gilt grundsätzlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. eines jeden Jahres bis 31.07. des darauffolgenden Jahres).

(2) Ein Anspruch auf das Betreuungsangebot besteht grundsätzlich nicht. Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze und sofern erforderlich, bei übersteigender Nachfrage, nach Vergabekriterien. Der verbindliche Betreuungsvertrag kommt erst mit schriftlicher Zusage des Betreuungsplatzes zustande. Sofern dem nicht gesondert auf der Anmeldung widersprochen wurde, gilt die Einverständniserklärung zu Mitteilungen per Rundmail als erteilt.

(3) Die Anmeldung ist verbindlich für die Laufzeit eines Schuljahres. Eine Kündigung ist nur bei Schulwechsel möglich.

(4) Die tageweise Abmeldung aufgrund von Krankheit bis zum Betreuungsbeginn der Schule oder dem Betreuungspersonal mitzuteilen. Der vereinbarte Betreuungsbeitrag bleibt unberührt. Bei fehlender Abmeldung tragen die Erziehungsberechtigten ggfs. anfallende Zusatzkosten (z.B. zusätzliche Personalkosten, Polizeieinsatz etc.).

§ 3 Ausschlussgründe

Ein Kind kann von der Teilnahme der Betreuenden Grundschule ausgeschlossen werden, wenn:

- durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb eine unzumutbare Belastung entsteht und/oder
- andere Personen durch das Verhalten des Kindes gefährdet sind und/oder
- die Einrichtung dem Kind nicht gerecht werden kann und/oder
- die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Beitrages länger als einen Monat in Verzug sind.

Die Beitragsforderung bleibt bei Ausschluss unberührt.

§ 4 Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

(1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Betreten des Betreuungsraumes durch die zu betreuenden Kinder. Sie endet mit dem Ende der vereinbarten Betreuungszeit. Während der Betreuungszeit auf dem Schulgelände ist die Betreuungskraft, für die Wege zur und von der Grundschule sind die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Sollten Kinder die Betreuung vorzeitig verlassen, liegt die Aufsichtspflicht bei den Erziehungsberechtigten.

- (2) Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes in der Grundschule und bei Veranstaltungen im Rahmen des Betreuungsangebotes außerhalb der Einrichtung. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von der Grundschule entstehen und deckt Personenschäden ab, nicht aber Sachschäden und Schmerzensgeld. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird.
- (3) Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.
- (4) Eventuelle Schadensfälle sind umgehend dem Träger bzw. seinen beauftragten Stellen zu melden.
- (5) Die Kinder können nicht über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus beaufsichtigt werden. Wenn Kinder unerlaubt das Schulgelände verlassen, kann keine Haftung seitens der Betreuung bzw. der Schule eintreten.
- (6) Das Betreuungsangebot entfällt an Tagen, an denen kein Unterricht in der Schule vor Ort (Präsenzunterricht) stattfindet.
- (7) Personen, die im Auftrag der Eltern/Erziehungsberechtigten ein Kind abholen, müssen dem Träger schriftlich bekannt gegeben werden.

§ 5 Beitragsbemessung und Beitragszahlung

- (1) Der Betreuungsbeitrag resultiert aus der Betreuungszeit, den anfallenden Kosten und der Anzahl der zu betreuenden Kinder. Er ist auf 12 Kalendermonate Betreuungszeit umgelegt. Der Beitrag wird als monatliche Vorausleistung für die Dauer eines Schuljahres (12 Monate) abgebucht und dem Konto des Palais e.V. bei der Sparkasse Trier, BIC TRISDE55XXX, IBAN DE28 5855 0130 0001 0755 06, gutgeschrieben. Der Beitrag kann bei Unterdeckung z.B. durch Änderung der o.g. Faktoren oder bei geänderten Vorgaben durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung des Landes Rheinland-Pfalz z.B. bei Pandemie eine Änderung zur Folge haben, die Grundlage für eine Nachforderung mit entsprechendem Beitragseinzug sein kann.
- (2) Der Betreuungsbeitrag wird zum 01. des Monats in voller Höhe abgebucht unabhängig von der tatsächlich beanspruchten Betreuungszeit.
- (3) Der Beitrag für die Mittagsverpflegung wird zusätzlich bis zum 11. des Folgemonats zum festgesetzten Beitrag abgebucht. Bei fristgerechter Abmeldung von der Mittagsverpflegung erfolgt eine beitragsmindernde Berücksichtigung. Eine Abmeldung gilt als fristgerecht, wenn sie bis 07:45 Uhr des jeweiligen Schultages telefonisch unter **0178 / 66 81 640** erfolgt.
- (4) **Der Vertrag ist verbindlich für die Laufzeit eines Schuljahres.** Eine vorzeitige Kündigung ist nicht möglich. Bei Nichtinanspruchnahme der Betreuung muss der Betreuungsbeitrag bis zum Ende des Schuljahres weitergezahlt werden.
- (5) Bei vorzeitiger Beendigung des Betreuungsangebotes durch den Träger erlischt dieser Vertrag. Bereits gezahlte Beiträge für die Zeit nach Beendigung der Betreuung werden zurückerstattet. Das Betreuungsangebot in Trägerschaft des Palais e.V. kann beendet werden, wenn eine Kostendeckung über die Betreuungsbeiträge nicht mehr gewährleistet ist oder kein geeignetes Betreuungspersonal mehr zur Verfügung steht.